

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dunja Wolff und Alexander Freier-Winterwerb (SPD)**

vom 4. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2024)

zum Thema:

**Spreearche**

und **Antwort** vom 22. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Dunja Wolff (SPD) und  
Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18478  
vom 4. März 2024  
über Spreearche

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Dem nachfolgenden Sachverhalt geht ein getrennt zu betrachtendes, behördliches Verfahren voraus, dass seinen Ursprung bereits in den Jahren 2006/2007 findet. Dieses alte Verfahren, betreffend die erste Spreearche, soll nicht Gegenstand meiner Anfrage sein. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass mir der Sachverhalt bekannt ist.

Zum Hintergrund (verkürzt dargestellt):

Seit einigen Jahren liegt die (neue) Spreearche schon auf ihrem Liegeplatz auf der Müggelspree vor dem Ufer der Kämmereiheide. Mit Bescheid vom 11. August 2015 ordnete die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die Beseitigung des Restaurantschiffs von seinem Liegeplatz an. Wie bereits (ober-)gerichtlich geklärt, fehlte es zum damaligen Zeitpunkt an einem zwingend erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsantrag und -verfahren. Der entsprechende Antrag wurde im Juli 2018 erstmalig gestellt, von der zuständigen Senatsverwaltung bisweilen noch nicht beschieden. Die erforderlichen bundesbehördlichen Genehmigungen liegen indessen vor. Mit Datum vom 23. August 2023 wurde zur Erlangung rechtmäßiger Verhältnisse ein separates Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Senatsverwaltung eingeleitet, in dem der Betreiber der Spreearche zunächst angehört wurde. Das erfolgte im Hinblick auf den Vollzug, nachdem die Klage in letzter Instanz abgewiesen wurde.

Frage 1:

Welche rechtlichen Gründe und tatsächlichen Umstände liegen vor, dass der wasserrechtliche Genehmigungsantrag des Betreibers der Spreearche vom Juli 2018 bis zum heutigen Tage von der zuständigen Senatsverwaltung noch nicht beschieden wurde?

Antwort zu 1:

Die Dauer des vorgenannten Verwaltungsverfahrens wurde wesentlich von den besonderen Umständen des hier vorliegenden Einzelfalls beeinflusst. Diese sind in den Vorbemerkungen der Abgeordneten nur unvollständig dargestellt. Daher wird der Sachverhalt nachfolgend noch ergänzend erläutert:

Dem Betreiber des Schiffs „Spreearche“ wurde für den seit dem Mai 2006 in Anspruch genommenen Liegeplatz am Ufer der Käämmereiheide in der Müggelspree (Kilometer 3,2) die entsprechende wasserbehördliche Genehmigung bereits mit bestandskräftigem Bescheid vom 07.11.2006 versagt. Die seinerzeit zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt lehnte den Liegeplatz aus Gründen des Landschaftsschutzes und mangelnder Erschließung ab. Der Verbleib des Schiffs wurde jedoch unter der Voraussetzung geduldet, dass der Betreiber eine Genehmigung für einen Standort beantragt, der genehmigungsfähig ist. Im April 2007 stellte der Betreiber einen solchen Antrag für den Standort Kilometer 4,0 (vor dem Müggelpark). Mit Bescheid vom 28.07.2010 wurde auch dieser Antrag abgelehnt, weil der betroffene Liegeplatz von der Denkmalschutzbehörde als denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig beurteilt worden war. Da der Betreiber gegen diese Ablehnungsentscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 10 K 304.10, später: VG 10 K 48.18) erhob und die Ablehnungsentscheidung daher nicht bestandskräftig wurde, bestand auch die Duldung für den bisherigen Standort zunächst fort. Darüber hinaus sagte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Laufe dieses Gerichtsverfahrens Ende des Jahres 2013 zu, die Genehmigung zu erteilen, wenn der Betreiber eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorlegt; bis dahin solle die „Spreearche“ weiterhin geduldet werden. Sodann stellte der Betreiber zwar einen entsprechenden Antrag bei der Denkmalschutzbehörde, eine Genehmigung legte er bis zum heutigen Tage aber nicht vor. Stattdessen tauschte der Betreiber das bisherige Schiff Ende des Jahres 2014 durch ein neues Schiff aus. Dieses war sowohl länger (18,10 m statt vorher 13,32 m) als auch breiter (10,10 m statt vorher 8,60 m). Daraufhin ordnete die Senatsverwaltung mit Bescheid vom 11.08.2015 die Beseitigung des Schiffs an, weil sich die Duldung infolge der eigenmächtigen Vergrößerung des Schiffs und der damit verbundenen gesteigerten Betroffenheit wasserrechtlicher bzw. landschaftsschutzrechtlicher Belange nicht mehr auf das neue Schiff bezog.

Der Betreiber klagte nunmehr auch gegen die Beseitigungsanordnung sowie auf Weiterduldung der Spreearche (VG 10 K 430.15). Nach Verbindung beider Klagen wies das Verwaltungsgericht Berlin die Klage mit Urteil vom 22. Februar 2018 vollumfänglich ab. In der Urteilsbegründung bestätigte das Verwaltungsgericht die Auffassung der Behörde, dass aufgrund der Ersetzung des Schiffs keine Duldungspflicht mehr bestehe und es eines neuen Genehmigungsantrages bedürfe. Diesen Antrag stellte der Betreiber sodann im Juli 2018, legte aber gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts parallel Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG B 4/22) ein.

Aufgrund des anhängigen Berufungsverfahrens stellte die Senatsverwaltung die Entscheidung über den Neuantrag zurück, da abzuwarten war, ob das vom Verwaltungsgericht angenommene neu entstandene Genehmigungsbedürfnis auch nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts besteht. Erst nachdem die Berufung mit Beschluss vom 13.03.2023 verworfen wurde, wurden der Ablehnungsbescheid vom 28.07.2010 und die Beseitigungsanordnung vom 11.08.2015 bestandskräftig.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wurde die Bearbeitung des Neuantrags wieder aufgenommen. Unter Berücksichtigung des § 62a Abs. 1 Berliner Wassergesetz (BWG), wonach die wasserbehördliche Genehmigung von Anlagen in Gewässern nur erteilt werden darf, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, noch erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten sind, wurden die am Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Dienststellen um Stellungnahme gebeten. Sobald auf der Grundlage aller Stellungnahmen die technische und rechtliche Prüfung des Antrags abgeschlossen ist, wird der Betreiber zu dem dann beabsichtigten Bescheid angehört werden.

Frage 2:

Welche rechtlichen Gründe sprechen für den jetzigen Vollzug der Beseitigungsanordnung? Hätte nicht der veränderten Sachlage Rechnung getragen werden müssen, dass bereits seit 2018 der zwingend notwendige wasserrechtliche Genehmigungsantrag gestellt wurde?

Antwort zu 2:

Der Vollzug der seit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 13.03.2023 bestandskräftigen Beseitigungsanordnung befindet sich derzeit im vorbereitenden Bearbeitungsprozess. In diesem Rahmen wird auch das laufende Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei dem in diesem Zusammenhang eingangs angeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt es sich wiederum um ein eigenständiges Verwaltungsverfahren. Dieses dient nicht der „Erlangung rechtmäßiger Verhältnisse“, sondern der Ahndung von Gesetzesverstößen – vorliegend der Nichtentfernung der Spreearche sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlagenteile aus der Müggelspree, nachdem die Beseitigungsanordnung vom 11.08.2015 bestandkräftig geworden war.

Frage 3:

Wieso wurde zum damaligen Zeitpunkt keine erneute Duldung seitens der zuständigen Senatsverwaltung hinsichtlich der neuen Spreearche ausgesprochen, obgleich eine solche für die alte Spreearche vorlag? Ist derzeit vorgesehen, dass eine entsprechende Duldung bis zum Abschluss des neuen Genehmigungsverfahrens ausgesprochen wird und falls nein, wieso nicht?

Antwort zu 3:

Während des bis Anfang 2023 andauernden Verwaltungsstreitverfahrens war der Betreiber vor einer sofortigen Durchsetzung der Beseitigungsanordnung durch die aufschiebende Wirkung seiner Klage nach § 80 Abs. 1 VwGO geschützt. Somit war das behördliche Verhalten gesetzlich vorgeben, weiterer Handlungsbedarf bestand nicht. Über eine etwaige erneute Duldung wird im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vollzugs der Beseitigungsanordnung entschieden.

Berlin, den 22.03.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt